



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 19/11

Datum / Zeit	Mittwoch, 28. September 2011 / 18.00 – 22.30 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz	Gemeindevorsteher Kranz Günther
Gemeinderäte	Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
Entschuldigt	
Anwesend	Daniel Ritter, Schulleiter Primarschulen (Trakt. Nrn. 154 und 157) Ariane Marxer, Schulleiterin Stv. Primarschulen (Trakt. Nrn. 154 und 157) Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 155) Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nrn. 156, 158 und 160) Irene Schurte, Leiterin Personalwesen (Trakt. Nrn. 155-157)
Protokoll	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 17/11	
2.	Vernehmlassungsbericht: Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften / Stellungnahme	151
3.	Ehrung von Vereinsmitgliedern	152
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	153
5.	Stellenplan Primarschule und Kindergarten	154
6.	Ersatzanstellung: Sachbearbeiter Finanz- und Rechnungswesen m/w 80-100% / Erhöhung Gesamt-Stellenprozente 30-50%	155
7.	Neuanstellung: Mitarbeiter Werkbetrieb	156
8.	Neuanstellung: Sekretär/in der Schulleitung (45%) / Genehmigung der Stelle	157
9.	Ausnahmebewilligung mit Auflagen: Baugesuch Wohnanlage Bongerta, Zwei Mehrfamilienhäuser und ein Einfamilienhaus, Parzellen Nr. 624	158
10.	Tauschvertrag Parzellen Nrn. 569 und 582 / Genehmigung	159
11.	Dorfplatz – Sanierung Busspur, Parz. Nr. 141	160
12.	Übertragung eines Baurechts / Entscheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Eschen / Entscheid über das weitere Vorgehen	161

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 17/11**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 17/11 vom 7. September 2011 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Kirchliche Angelegenheiten 33

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 330

2. **Vernehmlassungsbericht: Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften / Stellungnahme** 151

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

In Trakt. Nr. 90 vom 8. Juni 2011 hat der Gemeinderat die Vorsteherkonferenz beauftragt, eine Stellungnahme zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften auszuarbeiten. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis zum 30. September 2011 an das Ressort Präsidium übermittelt werden.

Einleitung

Ausgangspunkt der Reform bilden die in der Verfassung geregelten Grundrechte der Religionsfreiheit, der Rechtsstellung der Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie die Kirchenguts-garantie.

Das zentrale Element der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften bildet das Glaubensgemeinschaftengesetz. Das Verhältnis zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften wird somit generell für alle Glaubensgemeinschaften auf gleichem Wege gesetzlich festgelegt. Das Glaubensgemeinschaftengesetz befasst sich mit den Beziehungen des Staates zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften in den Bereichen der gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen insbesondere die Religionsmündigkeit, der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die administrative Zusammenarbeit zählen.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen fest, die vorhanden sein müssen, damit privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt oder ihnen Vorrechte des öffentlichen Rechts zugesprochen werden können, wie etwa die Erteilung des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen oder die religiöse Betreuung ihrer Angehörigen in öffentlichen Einrichtungen (Gefängnis, Krankenhaus und Heimen). Daneben enthält das Glaubensgemeinschaftengesetz auch den Grundsatz der Finanzierung der Glaubensgemeinschaften.

Das zweite wichtige Element der Reform bildet eine Verfassungsänderung mit der Anpassung der Art. 16 sowie 37 bis 39 LV.

Stellungnahme

Die Gemeinde Eschen beschränkt sich in dieser Stellungnahme zur Hauptsache auf die Bestimmungen des Glaubensgemeinschaftengesetzes (GIGG), die für die Gemeinde Eschen von Interesse sind. Andere Fragen und Probleme werden insoweit angesprochen, als sie mit den vorgenannten Bestimmungen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Auch muss erwähnt werden, dass sich die Gemeinde Eschen nach wie vor zu den im Positionspapier vom 15. November 2007 (Neuordnung des Verhältnisses der Gemeinden zur römisch-katholischen Ortskirche) festgehaltenen Grundsätzen bekennt und auf diese deshalb verschiedentlich in der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen wird.

Zuerst und ganz allgemein sticht ins Auge, dass sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesvorlage von „Glaubensgemeinschaften“ sprechen.

I. Begriffliches

Mit der Bezeichnung „Glaubensgemeinschaft“ wird ein Begriff für Kirchen und Religionsgesellschaften (diesbezüglich hat sich die Bezeichnung „Religionsgemeinschaft“ eingebürgert) oder in Wortverbindung mit religiös oder kirchlich (Religionsunterricht, Religionsbekenntnis, Religionsgesellschaften, religiöse Vereine) eingeführt, der der Verfassung fremd ist. Die einfachgesetzlichen Regelungen sind in der Begriffswahl nicht einheitlich. Dieser Umstand hängt wohl mit der jeweiligen ausländischen Rezeptionsgrundlage oder den entsprechenden Gesetzesvorbildern zusammen. So sprechen etwa das Personen- und Gesellschaftsrecht von „kirchlichen“ Verbandspersonen (Art. 244), das Strafgesetzbuch von „religiösen“ Lehren (§ 188) und „Religionsübung“ (§ 189) und das Strafvollzugsgesetz von „Glaubensbekenntnis“ (Art. 35).

Es besteht aber kein sachlicher Grund, von der bisherigen Terminologie der Verfassung abzurücken, zumal die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht zum Titel des Gesetzes nicht überzeugen (S. 20) und die Entwürfe zur Verfassung und zum Glaubensgemeinschaftengesetz in begrifflicher Hinsicht in sich selber nicht konsistent sind (vgl. etwa Art. 14, 15, 39 LV oder Art. 4, 5, 24 Abs. 2 GIGG). Es kommt nicht auf den Titel bzw. die gesetzgeberische Bezeichnung, sondern auf den materiellen Gehalt eines Gesetzes bzw. einer Norm an. Das Gesetz soll „die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften“ bzw. zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln, so z. B. zur katholischen Kirche, evangelischen Kirche und evangelisch-lutherischen Kirche. Es ist dabei nicht einzusehen, aus welchem Grund der Begriff „Glaubensgemeinschaften“ passender sein soll als derjenige der „Kirchen“ und „Religionsgemeinschaften“, zumal es sich nach dem Vernehmlassungsbericht (S. 20) um „synonyme Begriffe“ handeln soll. Aus all diesen Gründen möchte der Gemeinderat Eschen die Regierung ersuchen, den Terminus „Religionsgemeinschaften“ in die Weiterbearbeitung aufzunehmen.

II. Finanzierung der Glaubensgemeinschaften

1. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage
- 1.1 Selbstfinanzierung (Art. 19 Abs. 1 GIGG)

Der Vernehmlassungsentwurf geht von einer institutionellen bzw. organisatorischen Trennung (Art. 37 Abs. 2 LV) aus, mit der auch eine Trennung in finanzieller Hinsicht verbunden ist, wenn es in Art. 19 Abs. 1 GIGG heisst: „Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften sowie die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften (bei den letztgenannten handelt es sich wohl um solche, die im Besitze von Vorrechten des öffentlichen Rechts sind) finanzieren sich selbst.“ Dieser Vorschlag bedeutet, dass die Glaubensgemeinschaften ihren Finanzbedarf aus den freiwilligen Beiträgen (Sammlungen und Spenden) ihrer Gläubigen (Mitglieder) decken. Bei Spenden und Kollekten handelt

essich um freiwillige Leistungen der Gläubigen zu einem vorgegebenen oder von ihnen frei bestimmten Zweck.

Auf diese Weise finanzieren sich heute zur Hauptsache die beiden evangelischen Kirchen. Die Beiträge, die sie von staatlicher und kommunaler Seite erhalten, sind unbedeutend und reichen nicht aus, um ihren Finanzbedarf zu decken.

1.2 Indirekte Finanzierung (Art. 17 Abs. 2, Art. 19 und Art. 21 GIGG)

Der Vernehmlassungsentwurf kennt in Art. 20 und Art. 21 GIGG für die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften und in Art. 17 Abs. 2 GIGG für die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften, denen Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt worden sind, eine indirekte Finanzierung. So können öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften für bestimmte Aufgaben, die sie erfüllen, finanzielle Unterstützungen erhalten und werden von gewissen Steuern befreit.

Die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften, denen Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt worden sind, können ebenfalls für bestimmte Aufgaben, die sie erfüllen, finanzielle Unterstützungen erhalten, und von Abgaben befreit werden.

1.3 Vorbehalt der kommunalen Finanzierungsregelung (Art. 19 Abs. 2 GIGG)

Die Vernehmlassungsvorlage lässt die Finanzierungsregelung, wie sie in den Gemeinden gilt, (vorläufig) bestehen, ohne näher zu bestimmen, bis wann die bestehenden Finanzierungs- bzw. Vermögensverhältnisse gegenüber der katholischen Ortskirche der neuen Rechtslage (Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften) angepasst werden müssen.

2. Stellungnahme

2.1 Selbstfinanzierung und Vorbehalt

Zwiespältige Haltung

Die Haltung, die in Art. 19 der Vernehmlassungsvorlage (GIGG) zum Ausdruck kommt, ist zwiespältig. Einerseits wird in Absatz 1 gesagt, dass sich in Zukunft alle Glaubensgemeinschaften selber zu finanzieren haben. Das gilt auch für die katholische Kirche, die gegenüber den Gemeinden vermögensrechtliche Leistungen erbringen. Andererseits enthält Absatz 2 einen Vorbehalt, wonach an diesem Rechtszustand nichts geändert wird, mit anderen Worten, dass er solange bestehen bleibt, bis in den Gemeinden eine Regelung eingeführt ist, die der Vorgabe von Abs. 1 entspricht, die eine Selbstfinanzierung der katholischen Ortskirche vorsieht. Eine Pflicht zur Änderung der Rechtsverhältnisse wird nicht statuiert, obwohl unbestritten ist, dass die kommunale Finanzierung der katholischen Ortskirche nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Auch von einer Terminierung wird abgesehen, bis wann die Gemeinden die Rechtsverhältnisse der Vorschrift von Absatz 1 anzupassen haben.

Konsequenzen für den Gemeindehaushalt

Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, denn die Vernehmlassungsvorlage zum Glaubensgemeinschaftengesetz erweckt den Anschein, als ob alles beim Alten bleibe (Abs. 2), obwohl sie gleichzeitig schon die Vorgaben für eine künftige Finanzierungsregelung festlegt (Abs. 1), die für den Haushalt der Gemeinden grosse Veränderungen mit sich bringen wird, da die von den Gemeinden bisher erbrachten Leistungen heute weitgehend die materielle Basis für die katholische Ortskirche bilden, damit diese ihre kirch-

lichen Aufgaben erfüllen kann. Die Leistungen der Gemeinden können wohl in Berücksichtigung von Art. 38 LV nicht einfach per Gesetz beseitigt werden.

Ersatz für das bisherige Finanzierungssystem

Die Regierung ist offensichtlich der Meinung, dass das bisherige kommunale Finanzierungssystem kurzerhand abgeschafft und die Selbstfinanzierung der katholischen Kirche (und auch der anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften) nach dem amerikanischen Modell eingeführt werden könnte. Eine solche Vorstellung ist aber, wie erwähnt, mit der Kirchengutsgarantie, wie sie in Art. 38 LV verankert ist, nicht vereinbar. Es muss auf kommunaler Ebene mit Bezug auf die katholische Kirche eine Finanzierungsregelung gefunden werden, welche die bisherigen von den Gemeinden erbrachten Leistungen ersetzt. Dabei steht eine vermögensrechtliche Entflechtung im Vordergrund und nicht die Frage des Eigentums, über das das Grundbuch Auskunft gibt. Zu dieser Frage haben sich die Gemeinden schon in ihrem Positionspapier vom 15. November 2007 (Neuordnung des Verhältnisses der Gemeinden zur römisch-katholischen Ortskirche) geäußert.

Daran sei hier erinnert, da das Erzbistum Vaduz das Eigentum der Gemeinden an den der katholischen Kirche gewidmeten Güter in Frage stellt, wenn es von einer „güterrechtlichen“ Entflechtung spricht (Stellungnahme vom 10. Juni 2011, S. 13; Memorandum vom 14. Januar 2008, das in einer Entflechtung die „Berichtigung bzw. Bereinigung“ der kirchlichen Eigentumsverhältnisse sieht (so Ziffer 1 und 2). Aus der „kirchlichen Zweckwidmung“ lässt sich nicht das Eigentum ableiten. Es kommt (staats-)rechtlich auch nicht auf die „historische Wahrheit“ oder die Zweckwidmung an, sondern auf den Aussagegehalt des Grundbuchs, das Aufschluss über den Eigentümer bzw. die Eigentümerin gibt. Es trifft für Liechtenstein auch nicht zu, dass früher „die öffentliche Hand die Kirchen enteignet, also die Liegenschaften aus dem Eigentum der Pfarreien ins Gemeindeeigentum übertragen“ hat, so dass „eine Übertragung der Gebäude und Grundstücke auf die Religionsgemeinschaften, welche sie nützen“, nicht ungerecht wäre. Es wird im Vernehmlassungsbericht nirgends näher ausgeführt, warum gerade jetzt und aus welchen Gründen eine Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften eine für die Gemeinden tragbare Lösung sein soll. Bisher ist man auf Seite der Regierung und der Gemeinden davon ausgegangen, dass ein Finanzierungssystem in Betracht gezogen werden sollte, das die bisherigen Finanzierungsleistungen der Gemeinden gegenüber der katholischen Kirche ersetzt. So spricht sich der Vernehmlassungsentwurf der Regierung vom 10. Juni 2008 für das System der Mandatssteuer aus. Die Gemeinden halten in ihrem Positionspapier vom 15. November 2007, das für sie nach wie vor Gültigkeit hat, unter anderem fest, „dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und die damit zusammenhängenden Fragen Gegenstand eines Gesetzes sind, das das bisherige Finanzierungssystem ersetzt ...“.

Gemeinden als Adressaten

Wenn schon in der Vernehmlassungsvorlage zum Glaubensgemeinschaftengesetz die Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften als neue Finanzierungsregelung bestimmt und vorgeschrieben wird, müsste diese zuerst mit den Gemeinden abgesprochen werden. Denn Adressat einer solchen Regelung sind in erster Linie die Gemeinden und nicht das Land. Sie hat einschneidende Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn man bedenkt, dass eine Selbstfinanzierung im Verhältnis zur katholischen Kirche für die Gemeinden eine noch nicht bekannte finanzielle Folge hat, setzt sie doch eine vermögensrechtliche Entflechtung voraus, in deren Rahmen die Gemeinden als Ablösung einen Ausgleich für die katholische Ortskirche finden müssen. Wenn die Selbstfinanzierung zur Grundlage des staatlichen Religionsrechts bzw. des Finanzierungssystems gemacht wird, sind doch die vermögenswerten Bedürfnisse der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

Finanzielle Beteiligung des Landes an der Entflechtungslösung

Die Vernehmlassungsvorlage zum Glaubensgemeinschaftengesetz macht es sich zu leicht, wenn sie einerseits die Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften als „die sauberste Lösung“ betrachtet und andererseits die „Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen“ ausklammert, „da diese Thematik im Wesentlichen die Gemeinden und die katholische Kirche betrifft“ (S. 13/14). Wie die Gesetzesforderung nach einer Selbstfinanzierung der katholischen Ortskirche auf Gemeindeebene, auf der sich heute grösstenteils das liechtensteinische Staatskirchenrecht und damit auch die Finanzierung in der Praxis abspielen, umgesetzt wird, wird damit den Gemeinden überlassen. Beim seinerzeit vorgeschlagenen Finanzierungskonzept, das als Ersatz für die bisherige Kirchenfinanzierung in Aussicht genommen wurde, hatte sich noch das Land beteiligt.

Nach der Vernehmlassungsvorlage bleibt die Frage, ob das Land an einer Entflechtungslösung mitwirken wird, offen. Bevor man ein System der Selbstfinanzierung den Gemeinden vorschreibt, müsste über diese Form der Finanzierung mit den Gemeinden gesprochen werden. Diese müssen den Weg, das Verfahren und die finanziellen Konsequenzen kennen. Entsprechende Angaben / Eckwerte bzw. Anhaltspunkte sind Voraussetzungen, damit sich die Gemeinden, wie dies aus dem Positionspapier vom 15. November 2007 hervorgeht, auf ein gemeinsames Vorgehen festlegen können.

Die Entflechtungslösung wurde bis heute zum Teil emotional diskutiert. Es wäre zielführend und wünschenswert, wenn die Regierung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden grundlegende Leitlinien für bevorstehende Verhandlungen mit der katholischen Kirche erarbeiten würde. Ansonsten können sich die Gemeinden dannzumal auf kein festgelegtes und abgestimmtes Grundlagenpapier stützen.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden und der katholischen Kirche gestalten sich heute recht unterschiedlich. Ohne abgestimmtes Vorgehen würde daher die Gefahr bestehen, dass es bei den Verhandlungen mit der katholischen Kirche zu individuellen Vermögensbereinigungen kommen könnte. Schlussendlich würden Ungleichheiten bei einzelnen Gemeinden im künftigen Verhältnis zur katholischen Kirche entstehen. Jede Belastung des Verhältnisses der Gemeinden zur kath. Kirche sollte vermieden werden.

Politische Realitäten

Die Gemeinden fragen sich, auf welche Weise die bisherigen Leistungen der Gemeinden gegenüber der katholischen Kirche abgelöst werden. Eine entsprechende Finanzierungsreform hängt jedenfalls von den politischen Realitäten in jeder einzelnen Gemeinde ab. Sie können nur Lösungen anstreben, die die Folgen der Beseitigung der vermögensrechtlichen Entflechtung mit der katholischen Kirche finanziell berücksichtigen. Art. 19 Abs. 2 GIGG darf sich einem solchen Ergebnis nicht verschliessen und die Selbstfinanzierung als Grundsatz aufstellen.

Finanzierungsfrage als notwendige Voraussetzung einer religionsrechtlichen Neuordnung

Bevor nicht über die Finanzierungsfrage in den aufgezeigten Aspekten Klarheit herrscht, macht es für die Gemeinden wenig Sinn, das staatliche Religionsrecht, das das Verhältnis der Gemeinden zur katholischen Ortskirche einschliesst, neu zu ordnen, zumal die Vernehmlassungsvorlage vorgibt, eine Entflechtung bzw. Trennung von Staat und Kirche anzustreben. Alles in den Gemeinden beim Alten zu belassen, ist keine Lösung des anstehenden Problems, die eine vermögensrechtliche Entflechtung zum Ziel hat. Schon jetzt ist es aus der Sicht der Religionsfreiheit stossend, dass die kirchliche Finanzierungs-

regelung, die auf die katholische Ortskirche ausgerichtet ist, alle steuerpflichtigen Personen einer Gemeinde erfasst und zwar unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, so dass auch nichtkatholische Steuerpflichtige die katholische Ortskirche mitfinanzieren müssen. Dieses Problem sollte zumindest an die Hand genommen und gelöst werden. Der Gesetzesvorbehalt in Art. 19 Abs. 2 GIGG deutet jedoch darauf hin, dass in vermögensrechtlicher Hinsicht auf absehbare Zeit nichts unternommen werden muss.

Verfassungswidriger Gesetzesvorbehalt

Zu berücksichtigen ist auch, dass die vermögensrechtliche Verflechtung der Gemeinden mit der katholischen Ortskirche, solange sie bestehen bleibt, wie dies der Gesetzesvorbehalt ermöglicht, Art. 37 LV widerspricht, der die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Glaubensgemeinschaften garantiert. Ein solcher Vorbehalt auf Gesetzesebene, wie es das Glaubensgemeinschaftengesetz darstellt, würde gegen den neu formulierten Art. 37 LV verstossen. Der Gesetzesvorbehalt wäre also verfassungswidrig. In diesem Zusammenhang müsste auch das Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1, überprüft werden (vgl. z. B. § 9), das gemäss Art. 26 GIGG nicht zu den Gesetzen gehört, die aufgehoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Wenn die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden gegenüber der katholischen Ortskirche nach Art. 19 Abs. 2 GIGG aufrecht bzw. unverändert bleiben, ist es konsequent, das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl 1870 Nr. 4 und das Gesetz betreffend den Organistendienst, LGBl. 1945 Nr. 9 nicht zu den Gesetzen zu zählen, die gemäss Art. 26 aufgehoben werden. So bestimmt z. B. der Gemeinderat die Gehaltsbezüge der Mesmer (vgl. LGBl. 1870 Nr. 4, Art. 5 Abs. 4).

System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

Mit der Kirchenfinanzierung ist üblicherweise auch das System der öffentlich rechtlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften verbunden. Es fragt sich allerdings, wenn die Vernehmlassungsvorlage zur Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften übergeht, worin der Unterschied zwischen einer öffentlich rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft und einer privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaft mit Vorrechten des öffentlichen Rechts besteht, wenn diese praktisch die gleichen Rechte wie eine öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaft inne hat, sieht man von der Steuerbefreiung nach Art. 21 GIGG ab (vgl. dazu auch Art. 24 Abs. 2 GIGG in Ziffer III/2.3). Eine privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaft mit Vorrechten des öffentlichen Rechts kann jedoch nach Art. 17 Abs. 2 GIGG von der Regierung von Abgaben befreit werden (dazu auch Ziffer 2.2).

Vor diesem Hintergrund müsste auch der Sinn der Zweiteilung hinterfragt werden, wenn die staatliche und kommunale Finanzierung wegfällt. Der Vernehmlassungsentwurf vom 30. Juni 2008 hat im Unterschied zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf die staatlich-kommunale Finanzierung noch an die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Glaubensgemeinschaft geknüpft. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften könnte sich nun in der Praxis als untaugliches Modell erweisen, soweit sie als ein Angebot an die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften zu betrachten ist. Die Konsequenz könnte nämlich sein, dass es bei der katholischen Kirche als einziger öffentlich-rechtlich anerkannter Glaubensgemeinschaft bleibt, wie sich die Rechtslage schon heute präsentiert. Ein solches Ergebnis ist gemäss Bericht nicht gewünscht, denn eher sollte die gesetzliche Grundlage für andere Glaubensgemeinschaften geschaffen werden, die ihnen eine Gleichstellung mit der katholischen Kirche ermöglicht.

Dieses Ziel dürfte aber mit dem System der gestuften öffentlich rechtlichen Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, die mit einer Selbstfinanzierung verbunden ist, nicht erreicht werden. Eine andere Frage ist, wenn schon das Glaubensgemeinschaftengesetz das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Vernehmlassungsvorlage vom 10. Juni 2008 übernimmt, warum den beiden evangelischen Kirchen nicht von Gesetzes wegen der Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche eingeräumt wird. Darüber gibt der Vernehmlassungsbericht keine Auskunft. Im Verfassungsvorschlag vom 10. Juni 2008 zählten sie neben der katholischen Kirche noch zu den öffentlich rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (vgl. Vernehmlassungsbericht vom 10. Juni 2008, S. 37, 75 und 111, der ihre Bedeutung für Staat und Gesellschaft hervorhob und demzufolge Paritätsgründe ins Feld führte). Das Glaubensgemeinschaftengesetz wird gemäss Vernehmlassungsbericht zur Konsequenz haben, dass die katholische Kirche wie bis heute die Landeskirche bleibt. die „privilegierte“ Kirche bleibt.

2.2 Indirekte Finanzierung

Die indirekte Finanzierung, wie unter Ziffer 1.2 dargestellt, weicht vom Grundsatz der Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften ab. Auch eine indirekte Finanzierung stellt eine Finanzierung der Glaubensgemeinschaften dar. Insoweit ist der Vernehmlassungsentwurf nicht konsequent.

Art. 21 GIGG statuiert eine Steuerbefreiung als indirekte (finanzielle) Unterstützung der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften. Das sind Steuervergünstigungen, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Status einer Glaubensgemeinschaft ergeben. Privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften mit Vorrechten des öffentlichen Rechts kann die Regierung von Abgaben befreien (Art. 17 Abs. 2 GIGG). Es ist nicht klar, was hier unter Abgaben verstanden wird, wenn demgegenüber Art. 21 GIGG von Steuerbefreiung spricht. Die Abgrenzung in begrifflicher Hinsicht zur Steuerbefreiung sollte geklärt werden.

III. Erfassung der Religionszugehörigkeit im Zivilstands- und Einwohnerregister

Zu Art. 7 bis 10 GIGG (Ein- und Austrittserklärung) und zu Art. 24 GIGG (Datenerfassung, Datenschutz und administrative Zusammenarbeit):

1. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage
- 1.1 Ein- und Austrittserklärung (Art. 7 bis 10 GIGG)

Der Vernehmlassungsentwurf zum Glaubensgemeinschaftengesetz regelt den Ein- und Austritt der religionsmündigen und –unmündigen Personen aus einer Glaubensgemeinschaft mit Wirkung für den staatlichen Bereich (Art. 7). Die Ein- und Austrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen (Art. 8). Sie wird wirksam mit dem Ablauf des Tages, an dem sie bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde abgegeben worden ist, wobei sämtliche Rechte und Pflichten entfallen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft beruhen (Art. 9). Die Einwohnerkontrolle hat den Eintritt in oder den Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft zu bescheinigen und die betroffene Glaubensgemeinschaft und das Zivilstandsamt zu benachrichtigen (Art. 10).

1.2 Datenerfassung, Datenschutz und administrative Zusammenarbeit (Art. 24 GIGG)

Die Einwohnerkontrolle und das Zivilstandsamt erfassen in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft (Abs. 1). Die öffentlich rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften erhalten vom Zivilstandsamt und von der Einwohnerkontrolle die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen (Abs. 2).

2. Stellungnahme

2.1 Allgemeines

Die Mitgliederzahl ist eine von mehreren Voraussetzungen, die gegeben sein muss, damit eine privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt (Art. 11 Abs. 1 Bst. b GIGG) oder finanziell unterstützt werden kann (Art. 20 Abs. 4 GIGG). Der Vernehmlassungsbericht begründet denn auch die Ein- und Austrittserklärung wie folgt: „Hinsichtlich dieses Kapitels wurde die Diskussion geführt, ob es aus staatlicher Sicht überhaupt einer Ein- oder Austrittserklärung bedarf. Hier wird die Auffassung vertreten, dass eine solche Erklärung notwendig ist, damit auf staatlicher Stelle verlässliche Informationen über die Mitgliederzahlen der einzelnen Glaubensgemeinschaften bestehen. Diese sind für eine allfällige öffentlich rechtliche Anerkennung notwendig (Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Zudem kann die Mitgliederanzahl auch im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung durch den Staat Auswirkungen haben. Aus diesen Gründen ist im Gesetz der Ein- und Austritt mit Wirkungen für den staatlichen Bereich zu regeln.“ (S. 26 f.)

2.2 Erfassung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken

Die Mitgliederanzahl einer Glaubensgemeinschaft, in Form der Ein- und Austrittserklärung zu statistischen Zwecken zu erheben, wie dies die Art. 7 bis 10 GIGG festlegen, ist sachlich nicht notwendig. Nach Art. 24 Abs. 1 GIGG erfassen nämlich die Einwohnerkontrolle der Gemeinden und das Zivilstandsamt in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft. Eine solche Regelung genügt, um zu „verlässlichen Informationen über die Mitgliederzahlen der einzelnen Glaubensgemeinschaften“ zu gelangen. Es ist aus dem Vernehmlassungsentwurf auch nicht ersichtlich, zu welchem Zweck eine Ein- und Austrittserklärung sonst noch erfolgen sollte, da für den Bereich des staatlichen Rechts keine Rechte und Pflichten (z. B. Kirchensteuerpflicht) in Betracht kommen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Glaubensgemeinschaften beruhen (Art. 9 Abs. 2 GIGG). Aus welchem Grund sollte etwa der Staat ein Austrittsrecht aus einer Glaubensgemeinschaft zur Verfügung stellen? Entsprechende Ausführungen werden im Vernehmlassungsbericht nicht gemacht. In Frage käme nur ein Austritt aus der katholischen Kirche, die nach Art. 2 Abs. 1 GIGG als einzige Glaubensgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Ist die Glaubensgemeinschaft privatrechtlich organisiert, etwa als Verein, besteht ein vereinsrechtliches Austrittsrecht. Dieses richtet sich nach Art. 252 PGR. Das gilt auch für den Eintritt.

2.3 Bekanntgabe der Mitglieder zu kirchlichen Zwecken

Um den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften die Angaben zukommen lassen zu können, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, erheben die Einwohnerkontrolle der Gemeinden und das Zivilstandsamt in ihren Registern die Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft (Art. 24 GIGG). Bisher fehlt im liechtensteinischen Recht eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die Einwohnerregister der Gemeinden enthalten nach Art. 3 der Statistikverordnung vom 7. Juli 2009, LGBl. 2009 Nr. 197, der den Mindestinhalt der Einwohnerregister umschreibt, keine Angaben zur Religionszugehörigkeit einer Person.

Das trifft auch auf das Zivilstandsregister zu, das vom Zivilstandsamt geführt wird. Davon weicht allerdings die Praxis der Einwohnerkontrolle der Gemeinden ab. Die Gemeinden haben sich schon in ihrem Positionspapier vom 15. November 2007 (Neuordnung des Verhältnisses zur römisch-katholischen Ortskirche) bereit erklärt, der römisch-katholischen Kirche die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, im Rahmen der dafür geschaffenen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Eine Datenerfassung, wie sie als Grund für die Ein- und Austrittserklärung (Art. 7 bis 10 GIGG) angeführt wird, ist in Zukunft auch über die Einwohnerkontrolle der Gemeinden und das Zivilstandsamt möglich und rechtlich zulässig. Ist die Zuständigkeit der Einwohnerkontrolle der Gemeinden und des Zivilstandsamtes gemäss Art. 24 Abs. 1 GIGG einmal festgelegt, dürfen sie in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft erfassen. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben dabei gemäss Art. 37 Abs. 1 LV das Recht, ihre Religionszugehörigkeit zu verschweigen, so dass sie als religionslos gelten und auch als solche registriert werden.

Die Datenerfassung kann zu statistischen Zwecken erfolgen, wie dies in den Art. 7 bis 10 GIGG angestrebt wird, so dass eine Ein- und Austrittserklärung entbehrlich wird. Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft können aber auch gemäss Art. 24 Abs. 2 GIGG von der Einwohnerkontrolle der Gemeinden und vom Zivilstandsamt an öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften weitergegeben werden, damit diese die Angaben erhalten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben ihrerseits bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Weitergabe von Meldedaten, z.B. an andere öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dies setzt voraus, dass sie ausreichende Datenschutzmassnahmen treffen. Allfällige Datenschutzreglemente der öffentlich rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben jedenfalls vorzusehen, dass jede erfasste Person ohne Angabe von Gründen ihre Daten sperren lassen kann. In diesem Fall wäre eine Weitergabe nur zulässig, wenn dazu beispielsweise eine gesetzliche Pflicht bestünde. Eine solche Regelung entspricht dem vorerwähnten Positionspapier der Gemeinden.

Es müssten wohl aus Gründen der Gleichbehandlung privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften, soweit ihnen Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt worden sind, in diese Regelung einbezogen werden. Zu überlegen ist auch, ob aus Gründen einer einheitlichen Praxis nur eine der beiden genannten Stellen die Religionszugehörigkeit erheben soll und nicht sowohl die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde als auch das Zivilstandsamt. In Frage käme die Einwohnerkontrolle, da sie die Religionszugehörigkeit in der Praxis ohne Unterbruch weiterhin erhoben hat. Eine einheitliche Praxis kann aber auch mit entsprechenden Vorschriften und Weisungen hergestellt werden.

IV. Verträge mit Glaubensgemeinschaften (Art. 23 GIGG)

1. Inhalt

Sowohl die Regierung als auch die Gemeinden können je für sich oder gemeinsam mit Glaubensgemeinschaften Verträge abschliessen (Art. 23 GIGG).

2. Stellungnahme

Diese Bestimmung ist überflüssig, da es sich bei diesen Verträgen um Verwaltungsverträge handelt, die zwischen Regierung oder Gemeinden mit Glaubensgemeinschaften abgeschlossen werden. Eine solche Kompetenz zum Abschluss von Verwaltungsverträgen haben Regierung und Gemeinden aus ihrer staatlichen Rechtsstellung, ohne dass es einer dementsprechenden gesetzlichen Grundlage bedürfte. Dies zeigt schon die Verwaltungspraxis, wonach Regierung und Gemeinden mit der katholischen Kirche Verträge eingegangen sind (z. B. Religionsunterricht; Gehaltsregelung der katholischen Seelsorgegeistlichen). Die für vertragliche Regelungen angeführten Beispiele der „Gestaltung von Feier- und Festtagen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, Prozessionen, Bestattungsfragen usw.“ sind unter dem Gesichtspunkt der institutionellen Trennung nicht geeignete

Vertragsgegenstände. Das trifft unter dem Aspekt der Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften auch auf die „Abgeltung für Tätigkeiten von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaften (Seelsorger, Mesner, Ministranten usw.) sowie den Unterhalt von Bauten der Glaubensgemeinschaften usw.“ zu.

Auch eine Zuständigkeit des Staates, ein Konkordat (völkerrechtlicher Vertrag) mit dem Hl. Stuhl abzuschliessen, das nicht Gegenstand dieses Entwurfs zu einem Glaubensgemeinschaftengesetz ist, müsste nicht gesetzlich begründet werden.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 30. September 2011 an das Ressort Präsidium zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinschaftspflege, Ehrungen und Anlässe in der Gemeinde	014
Ehrungen durch die Gemeinde	014.3

3. Ehrung von Vereinsmitgliedern 152

Antragsteller Kultur & Projekte

Bericht

Gemäss Ehrungsreglement werden Vereinsmitglieder bei der 25-jährigen und bei der 40-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit durch Verleihung der silbernen Verdienstmedaille (bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit) und der goldenen Verdienstmedaille (bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit) geehrt. Die Ehrung der Jubilare findet am 17. Oktober statt.

Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von ihren Vereinen für die Ehrung für die 25-jährige, bzw. für die 40-jährige Vereinszugehörigkeit angemeldet.

40-jährige aktive Mitgliedschaft

- Allgäuer Annelies, Breiten 5, 9492 Eschen	Gesangverein Kirchenchor Eschen
- Gstöhl Heidi, Essanestrasse, 149 9492 Eschen	Gesangverein Kirchenchor Eschen
- Margret Meier, Alemannenstrasse 22, 9492 Eschen	Gesangverein Kirchenchor Eschen
- Sandro Pedrazzini, Kapfstrasse 22, 9492 Eschen	Harmoniemusik Eschen
- Kranz Franz, Wiesenstrasse 77, 9485 Nendeln	Männerchor Nendeln
- Näscher Gustav, Gemeindegarten 39, 9485 Nendeln	Männerchor Nendeln
- Allgäuer Bruno, Sebastianstrasse 42, 9485 Nendeln	Freiwillige Feuerwehr Eschen
- Gerner Adolf, Rinkenwingert 16, 9492 Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen
- Gstöhl Hugo, Brühlgasse 47, 9492 Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen
- Possath Helmut, Sebastianstrasse 46, 9485 Nendeln	Freiwillige Feuerwehr Eschen

25-jährige aktive Mitgliedschaft

- Haldner Caroline, Widagass 50, 9492 Eschen	Samariterverein Liecht. Unterland
- Laukas Peter, Mühlegasse 7, 9492 Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen
- Marxer Arno, Schulstrasse 41, 9485 Nendeln	Freiwillige Feuerwehr Eschen
- Schächle Anton, Grasparden, 9492 Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen

Antrag

Den oben aufgeführten Vereinsjubilaren sei die goldene bzw. die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

153

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Oezge Bütüner, Dr. Albert Schädler-Str. 21, 9492 Eschen

Bericht

Frau Oezge Bütüner hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen

030

5. Stellenplan Primarschule und Kindergarten

154

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 14. September 2011 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 6. Oktober 2011 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2012 muss im November-Landtag behandelt werden.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Integrationsfällen oder dergleichen nachträglich nicht ständige Stellen geschaffen werden müssen.

Erwägungen

Der Schulleiter führt aus, dass diese Berechnungen aufgrund der Schülerzahlen und der speziell zu fördernden Schülerinnen und Schüler entstehen und auf Normen basiert.

Dem Gesamt-Gemeinderat ist es wichtig, dass die Nutzer der Tagesstrukturen analysiert werden. Was bringen die Tagesstrukturen für konkreten Nutzen? Welche Personen nutzen diese Tagesstrukturen?

Anträge

1. Dem Stellenplan Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.
5. Dem Stellenplan Vorschule Unterland sei zuzustimmen.

Beschlüsse:

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten	03
Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen	030
6. Ersatzanstellung: Sachbearbeiter Finanz- und Rechnungswesen m/w 80-100% / Erhöhung Gesamt-Stellenprozente 30-50%	155

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (FRW) sind folgende Stellenprozente besetzt:

100 %	Leiter FRW
50 %	Projekte
100 %	Sachbearbeiterin FRW
200 %	Sachbearbeiter/in Steuerwesen
<u>100 %</u>	EWK und Koordinationsstelle Alter
<u>550 %</u>	Stellenprozente Gesamt

Aufgrund des Mutterschaftsurlaubes der Sachbearbeiterin FRW werden folgenden Stellenprozente zurzeit eingesetzt:

100%	Leiter FRW
50%	Projekte
50%	Sachbearbeiterin FRW (intern umbesetzt, befristet bis Ende Januar 2012)
200%	Sachbearbeiter/in Steuerwesen
<u>100%</u>	EWK und Koordinationsstelle Alter
<u>500%</u>	Stellenprozente Gesamt

Die Sachbearbeiterin Finanzbuchhaltung wird Ende Januar 2012 die Tätigkeit zu 50% wieder aufnehmen. Die Stelle ist bis zu diesem Zeitpunkt intern besetzt. Somit sind 50% Stellenprozente zur Nachbesetzung vakant.

Aufgrund verschiedener Projekte wird in naher Zukunft der Arbeitsaufwand im Finanz- und Rechnungswesen zunehmen. Erwähnenswert ist zudem die steigende Zahl der zu bearbeitenden Steuererklärungen und die zusätzliche Arbeitsbelastung der Steuerkasse aufgrund der übernommenen Stellvertretungsfunktion bei der EWK (Reorganisation Gemeindeverwaltung).

Blick in die Zukunft

Neues Steuergesetz

Das neue Steuergesetz trat per 01.01.11 in Kraft. Alle Steuererklärungen, welche von Hand geschrieben werden, müssen von den Sachbearbeitern elektronisch erfasst werden. Jede Korrektur der Sachbearbeiter muss - gemäss neuem Gesetz – schriftlich aufgenommen werden und eine entsprechende Begründung enthalten. Dies bedeutet einen Mehraufwand von ca. 10-15% Stellenprozente.

Die Sachbearbeiter Steuerwesen betreuen ca. 2800 Steuererklärungen. Davon werden ca. 75% handschriftlich eingereicht.

Projektarbeiten

Projektarbeiten sind ein fixer Bestandteil im FRW. Die Stelleninhaberin Projekte betreut das Aufgabengebiet mit 40% Stellenprozenten. Aufgrund verschiedener Faktoren (Wechsel Mitarbeiter etc.) kam sie dem Wunsch der Gemeindeverwaltung entgegen und erhöhte auf 50% Stellenprozente. Ihr Wunsch ist es aber, wieder auf die 40% Stellenprozente zurückzukehren.

Laufende sowie anstehende Projekte:

- Umsetzung des Massnahme-Paketes Gemeindehaushalt
- Harmonisiertes Rechnungswesen 2
- GEVER
- Pensionskasse (Finanzierung)
- EDV-Umstellung bezüglich Steuergesetz

Langfristige Personalentwicklung

Bei einem Personalabgang werden die Aufgaben sowie die Stellenprozente kritisch überprüft. Zurzeit ist die Stellvertretung des Leiters FRW nur im Bereich der Steuerkasse geregelt. Eine vollumfängliche Stellvertretung ist derzeit nicht existent.

Temporäre – Eigene Mitarbeiter

Seit mehreren Jahren nimmt die Anzahl der abgegebenen Steuererklärungen stetig zu. Damit die Termine eingehalten werden können, wird jährlich eine qualifizierte temporäre Mitarbeiterin für das Taxieren eingesetzt. Diese Tätigkeit ist ein sehr sensibles Thema und macht ca. 10% Stellenprozente aus.

Entlastung anderer Abteilung

Bei Freigabe der angestrebten Stellenprozente können auch Synergien mit den anderen Abteilungen genutzt werden.

Anforderungsprofil

Kaufmännische Lehre mit mehrjähriger Buchhaltungserfahrung sowie Bilanzsicherheit werden vorausgesetzt. Weiterbildung im Bereich Buchhaltung komplettiert das Anforderungsprofil.

Am 14. September 2011 präsentierte der Leiter FRW sein Anliegen um Erhöhung der Gesamt-Stellenprozente um 30-50% (bzw. 20-40% nach Reduktion der Stelleninhaberin Projekte im Jahr 2012). Die Personalkommission unterstützt die Erhöhung und befürwortet die Ausschreibung der Stelle Sachbearbeiter m/w Finanzbuchhaltung 80-100%

Erwägungen

Wie vom Leiter Finanz- und Rechnungswesen dargelegt ist es auch dem Vorsteher wichtig, dass eine neue Lösung für die Stellvertretung in der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen gefunden wird.

Zusätzlich zu den erwähnten Punkten ist auch absehbar, dass wegen der auf die Gemeinden zukommenden Anlagenbuchhaltung Mehraufwendungen kommen.

Die Verbesserung des internen Kontrollsystems sollten auch Einsparungen bringen. Die Budget-Disziplin wird dadurch verbessert.

Dem Vorsteher ist es wichtig, zu betonen, dass er auch nicht Freude habe, Stellenprozent-erweiterungen zu beantragen. Vorliegend ist der Bedarf nachgewiesen und gerechtfertigt.

Dem Gesamt-Gemeinderat ist es wichtig, dass zur Kenntnis genommen wird, dass nach dieser Anstellung das Thema der Stellenprozentenerweiterungen für diese Legislaturperiode erledigt sein muss.

Antrag

1. Die Erhöhung der Gesamt-Stellenprozente im Finanz- und Rechnungswesen um 30-50% sowie die öffentliche Ausschreibung der Stelle (80-100%) sei zu bewilligen.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten	03
Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen	030
Allgemeine Bauverwaltung	60
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Organisation und Verwaltung	600

7. Neuanstellung: Mitarbeiter Werkbetrieb 156

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Die Neuausrichtung und Pflege der Grünanlagen bei öffentlichen Gebäuden verlangt eine intensivere Betreuung und fundierte Fachkenntnisse der zuständigen Mitarbeiter. Die Pflege der Grünanlagen soll „aus einer Hand“ erfolgen. Aus diesem Grunde wurde bei der Ersatzanstellung des Mesmers / Hauswarts in Nendeln die Stelleninhalte überarbeitet und die Umgebungsarbeiten der Primarschule Nendeln (ca. 41 Stellenprozente) dem Werkbetrieb zugeteilt. Der Stelleninhaber Mesmer / Hauswart übernimmt dafür andere Aufgaben.

Auch extern vergebene Aufträge können in die Verantwortung des Werkbetriebes aufgenommen werden. Die detaillierte Aufstellung kann aus der untenstehenden Tabelle ersehen werden. Zudem übernimmt der Werkbetrieb neu auch die Umgebungsarbeiten der Primarschule Eschen von ca. 30 Stellenprozenten.

Die Übernahme dieser Aufgaben bedeutet ein Mehraufwand und benötigt zusätzliche Stellenprozente. Dafür werden externe Kosten eingespart.

In naher Zukunft werden voraussichtlich weitere Aufgaben dem Werkbetrieb zugeteilt:

- Pflege Friedhof Eschen (nach Pensionierung)
- Übernahme von 2 km Gemeindestrassen ab Oktober 2011 (Wartung etc.)
- Abgabe des Winterdienstes der Landesverwaltung an die Gemeinden

Es stehen im Werkbetrieb verschiedene Pensionierungen an. Die Inhalte dieser Stellen werden ebenfalls kritisch überprüft und je nach Themen werden Aufgaben in den Werkbetrieb übertragen. Der Werkbetrieb besitzt einen guten Fahrzeugpark und dieser soll/muss genutzt werden.

Horst Schönrock hat die Ausbildung zum Fachmann Betriebsunterhalt mit einer Bestnote abgeschlossen und er ist an einer Festanstellung bei der Gemeindeverwaltung interessiert. Die Gemeinde Eschen konnte ihm ein befristetes Anstellungs-Angebot bis Ende 2011 anbieten.

Mit Horst Schönrock gewinnt die Gemeinde Eschen einen qualifizierten und motivierten Mitarbeiter, welcher ein sehr geschätztes Teammitglied ist und auch aus der Bevölkerung grosse Akzeptanz und Wertschätzung erhält.

Anträge

1. Die Neuschaffung der Stelle „Mitarbeiter Werkbetrieb (100%)“ sei zu bewilligen.
2. Die unbefristete Anstellung von Horst Schönrock als Mitarbeiter Werkbetrieb sei zu bewilligen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten	03	
Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen	030	
Schulwesen	2	
Volksschule (Primarschule), Vorschule	22	
Schulleitung	222.3	
8. Neuanstellung: Sekretär/in der Schulleitung (45%) / Genehmigung der Stelle		157

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Bereits im Jahre 1997 ging ein Antrag für die Schaffung eines Sekretariates für die Primarschule beim damaligen Gemeinderat ein. In regelmässigen Abständen ersuchten Schulleiter (SL), Vertreter des Gemeindeschulrates sowie die jeweiligen Gemeindeschulratspräsident (GSP) um die Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Schulleitung.

Die Schulleitung der Primarschulen sowie Kindergärten von Eschen und Nendeln wurde vor gut einem Jahr zusammengelegt (SL und Stv. SL zusammen 135 Stellenprozente). Dieser Prozess der Zusammenlegung wurde im ganzen Land durchgeführt. Mit diesem Projekt wurde die Professionalisierung der Schulleitung angestrebt. Der SL soll die Schule leiten (SL gibt keinen Unterricht mehr) und nicht administrative Aufgaben erledigen.

Es wird ein Ausbau der Schulautonomie angestrebt. Eine Vielzahl von Aufgaben des Schulamtes wurde auf die SL delegiert. Dazu gehören die jährlichen Mitarbeitergespräche, Erarbeitung und Prüfung von pädagogischen Konzepten etc.

In Eschen-Nendeln ist zusätzlich noch folgende Situation zu berücksichtigen:

- 4 Standorte (KIGA Schönbühl, PSE, KIGA Flux, PS + KIGA Nendeln)
- 55 Lehrpersonen
- 21 Klassen (wir gehören damit zu den grössten Schulen im Land)
- 325 Schüler/innen

Der administrative Aufwand ist gestiegen. Das aktuelle Arbeitspensum können der Schulleiter sowie seine Stellvertreterin nur mit massiven Überstunden bewältigen.

Begründung für die Schaffung eines Sekretariates

- Erreichbarkeit verbessern
- Einheitliche Koordination von Absenkmeldungen
- Informationsfluss optimieren
- Strukturierte Administration
- Indirekte Kosten senken
- Entlastung der SL / GSR-Präsidium
- SL soll sich den pädagogischen Themen widmen können (allg. Schulentwicklung, besondere Situation PSN, Zusammenführung / Entwicklung der Schülerzahlen).

Die Personalleiterin hat folgende Vergleichszahlen abgeklärt.

ÜBERSICHT SCHULLEITUNG / STV. SCHULLEITUNG / SEKRETARIAT					
GEMEINDE	SL	STV	SK	TOTAL	KLASSEN
Eschen	100%	35%	NEIN	135%	24 Klassen inkl. KG
Schaan	100%	40%	47%	187%	23 Klassen inkl. KG
Triesen	75%	29%	60%	184%	23 Klassen inkl. KG
Balzers	70%	35%	50%	155%	22 Klassen inkl. KG
Mauren	100%	interne Lösung	50%	150%	22 Klassen inkl. KG
Vaduz	100%	0%	60%	160%	21 Klassen inkl. KG
Ruggell	65.50%	6.90%	NEIN	86%	11 Klassen inkl. KG
Triesenberg	50%	14%	37%	101%	10 Klassen inkl. KG
Planken	50%	50%	NEIN	100%	7 Klassen inkl. KG
Schellenberg	50%	0%	NEIN	50%	7 Klassen inkl. KG
Gamprin	noch offen	noch offen	NEIN		7 Klassen inkl. KG

Der aktuelle Klassenbestand von Eschen/Nendeln liegt ab August 2011 bei 21 Klassen.

Der Arbeitsplatz sowie die Infrastruktur sind vorhanden.

Sollte der Gemeinderat die vorstehende Neuanstellung bewilligen, ist geplant, mit dem Rekrutierungsprozess im Oktober 2011 zu starten. Je nach Bewerbungsverlauf wird dem Gemeinderat im Dezember 2011 ein Vorschlag zur Anstellung präsentiert.

Weiters ist geplant, die Person in der Gemeindeverwaltung anzustellen. Somit gelten die gleichen Anstellungsbedingungen wie bei einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Das jährliche Mitarbeitergespräch wird vom Schulleiter sowie von der Personalleiterin gemeinsam geführt.

Erwägungen

Der Gemeindeschulratspräsident stellt dem Gemeinderat eine detaillierte Zusammenfassung über das Thema der letzten 14 Jahre vor. Denn bereits vor 14 Jahren ging es das erste Mal um die Schaffung eines Sekretariates im Schulbereich.

Der letzte Antrag wurde im Jahr 2010 im Gemeinderat behandelt. Die Schaffung eines Schulsekretariates wurde für weitere Abklärungen verschoben, obwohl die Notwendigkeit für ein Schulsekretariat schon vor Jahren erkannt wurde. Nun ist die neue Schulleitung 1 Jahr im Amt. Mit den zur Verfügung stehenden 135 Stellenprozenten kann die Arbeit nicht bewältigt werden.

Der Gemeindeschulrat ist absolut davon überzeugt, dass es an der Zeit ist, in Eschen und Nendeln ein Schulsekretariat zu installieren.

Ein grosses Problem ist die Erreichbarkeit. Diese wurde von vielen Eltern bemängelt. Ein Sekretariat könnte hier eine wesentliche Verbesserung bringen. Ebenfalls kann mit dem Sekretariat ein besserer Informationsfluss erreicht werden. Das Sekretariat wird ein Dreh- und Angelpunkt in der zukünftigen Organisation bilden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Schulleiter mehr vor Ort sein können, da ihre Präsenz im Büro nicht mehr so gefragt sein wird. Ebenfalls kann der Gemeindeschulratspräsident administrativ unterstützt werden.

Der wichtigste Punkt ist und bleibt aber, dass die Schule qualitativ weiter entwickelt werden kann. Die Schülerentwicklungen in Nendeln zeigen sinkende Zahlen. Hier sind zur Qualitätssicherung neue Schulmodelle gefordert, was wiederum ein Engagement der Schulleitung nötig macht.

Antrag

Die Neuschaffung einer Schulsekretariatsstelle im Umfang von 45% sowie die öffentliche Ausschreibung der Stelle seien zu bewilligen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

9. Ausnahmbewilligung mit Auflagen: Baugesuch Wohnanlage Bongerta, Zwei Mehrfamilienhäuser und ein Einfamilienhaus, Parzellen Nr. 624 158

Antragsteller

Gestaltungs- und Planungskommission
Abt. Bauwesen

Bericht

Geplant ist der Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern und einem Einfamilienhaus an der Tonagass auf der Parzelle Nr. 624, Wohnzone B. Die maximale Gebäudehöhe in der Wohnzone B beträgt gemäss Art. 20 der Bauordnung 8.50m. Trotz Gebäudehöhenzuschlag gemäss Art. 20

Abs. 2 der Bauordnung wird die Gebäudehöhe beim Mehrfamilienhaus A, an der Nordostfassade um 0.20m und an der Nordwestfassade um 0.15m überschritten. Für diese Gebäudehöhenüberschreitungen ist eine Ausnahme notwendig.

Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann der Gemeinderat gemäss Art. 29 der Bauordnung und Art. 3 Abs. 2 des Baugesetzes unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen. Im Schreiben vom 4. Juli 2011 wird das Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung für die Gebäudehöheüberschreitung der „Wohnanlage Bongerten“ von der Vertretung der Bauherrschaft begründet.

Antrag

Die Ausnahme zur Gebäudehöhenüberschreitung beim Mehrfamilienhaus an der (CM) Nordost- und Nordwestfassade (CM) sei mit folgenden Auflagen zu genehmigen.

- Der Versickerungsnachweis für das nicht verschmutzte Regenwasser ist beim Baugrubenaushub zu erbringen (SN 592000, Art. 2.3.1.1)
- Die Gestaltung der Aussenhüllen ist mit der Gemeinde Eschen, Abteilung Bauwesen, abzusprechen (BO Art. 22, Abs. 2, lit g)
- Die Erschliessung ab Tonagass ist mit der Gemeinde Eschen, Abteilung Bauwesen, abzusprechen (Bo Art. 22, Abs. 2, lit. h)

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebäude- und Bodenauslösungen, vorsorglicher Bodenerwerb

615

10. Tauschvertrag Parzellen Nrn. 569 und 582 / Genehmigung

159

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Gemäss Mutation Nr. 846, Gemeinde Eschen, vom 16. August 2011 planen die Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 569 und 582 einen Realtausch von je 38m².

Beat Marxer hat die Gemeinde Eschen angefragt, ob es möglich ist, einen Teil des Grundstücks Nr. 582 käuflich zu erwerben, damit er ein Hochbeet auf diesem Boden erstellen kann. Da die Gemeinde Eschen ein Interesse daran hat, die Situation der Fusswegverbindung zwischen der Rinkenwingertstrasse und der Hohlagass zu verbessern, wurde ein Realtausch zwischen den Parteien vorgeschlagen.

Mit dem Boden, den die Gemeinde Eschen von Beat Marxer erwirbt, kann im Zuge des Ausbaus der Bongertenstrasse eine Fusswegverbindung erstellt werden, welche auch behindertengerecht ausgestaltet ist. Die heutige Topographie sowie die heutige Parzellenform lassen den Bau einer behindertengerechten Fusswegverbindung nicht zu.

Da es sich um einen Realtausch handelt, wird keine Aufpreiszahlung geleistet.

Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz kann bei einem Tausch von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgehaltenen Höchstbetrag ein Referendumsbegehren gestellt werden. Deshalb ist der vorliegende Beschluss kundzumachen.

Antrag

Der Tausch von je 38m² zwischen dem Eigentümer der Parzelle Nr. 582, Beat Marxer, und der Eigentümerin der Parzelle Nr. 569, Gemeinde Eschen, sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassenunterhalt (Oberflächenbelagsreparatur, Reinigung, Schneeräumung, Streuung etc.) 631.0

Aussenanlagen, Grünstreifen, Dorfplatz, Parkanlagen, Ruhebänke, Rabatten und Hochstämme, Zäune, etc. 631.5

11. Dorfplatz – Sanierung Busspur, Parz. Nr. 141 160

Antragsteller Abteilung Bauwesen
Leiter Bauwesen

Bericht

Die grossformatigen Platten im Bereich der Busspur auf dem Dorfplatz Eschen, können den extremen Belastungen durch die Busse nicht gerecht werden. Das Fugenmaterial wird dadurch permanent gelöst und somit bewegen sich resp. wippen die Platten. Die Platten verkeilen sich und einzelne Teile der Granitplatte werden abgesprengt.

Verschiedene Massnahmen wie Distanzhalter, Nutzung kleinerer Plattenformate, anderes Fugenmaterial sowie einen „Riegel“ haben bislang keine zufriedenstellende Lösung gebracht.

Im Frühjahr 2011 beauftragte die Abteilung Bauwesen die Firma Tragweite neue Lösungsansätze zu prüfen mit dem Ziel die gegenwärtige Gestaltung des Dorfplatzes zu erhalten. Auf dem Dorfplatz soll der Busverkehr weiterhin abgewickelt werden jedoch soll kein Busbahnhof entstehen.

Es wurden 3 Varianten erarbeitet.

Sämtliche Varianten haben ihre Vor- und Nachteile.

Budget

In der Investitionsrechnung 2011 ist ein Betrag von CHF 180'000.00 für die Sanierung der Busspur vorgesehen.

Erwägungen

Nach der Vorstellung des Leiters Bauwesen diskutieren die Gemeinderäte über die drei Varianten.

Es ist bekannt, dass der Dorfplatz für die vorhandene Nutzung mit den Bussen nicht optimal geplant und gebaut wurde. Die Pneus der Busse saugen Material aus den Fugen und die Hydraulik beim Absenken des Busses bläst ebenfalls Material aus den Fugen.

Mehrere Gemeinderäte fragen, ob es zwingend sei, dass der Bus über diesen Platz fährt. Im Dorfplatzkonzept ist die direkte Erreichbarkeit des Dorfplatzes ein elementares Anliegen. Bereits in früheren Jahren wurden Alternativen getestet. Die Dr. Albert-Schädlerstrasse kommt aufgrund ihrer Bauweise für die Busführung nicht in Frage. Auch aus ortsplannerischer Sicht wäre es falsch, die Busse nicht direkt ins Zentrum zu führen.

Mehrere Gemeinderäte sind der Meinung, dass eine Lösung gefunden werden muss, die auch nachhaltig funktioniert und nicht ein erhöhter Unterhalt nach sich zieht. Es muss eine Lösung sein, für welche der ausführende Unternehmer die Garantie übernimmt. Dabei schwebt den Gemeinderäten eine Variante vor, in der Beton verwendet wird, aber die Interessen der Gestaltung ebenfalls berücksichtigt. Denn die Gestaltung des Dorfplatzes basiert auf einem Konzept, welches aus einem Wettbewerb heraus realisiert wurde. Die Anliegen der Gestaltung sind deshalb ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

Für einen Gemeinderat kommen nur Betonspuren in Frage. Das Land Liechtenstein hat viele Erfahrungen mit dem Busbetrieb und baut nur noch mit Beton. Er anerkennt die Schwierigkeit der Lösungsfindung. Trotzdem möchte er an dieser Stelle keine Entscheidung fällen und weitere Alternativen in Beton sehen.

Die Aufnahme des Stimmungsbildes im Gemeinderat zeigt, dass heute keine Entscheidung gefällt werden kann. Die dargelegten Lösungen überzeugen den Gemeinderat nicht. Gleichzeitig möchte er aber festhalten, dass die Lösungsfindung in diesem Bereich auch sehr schwierig ist.

Bei der Lösungssuche müssen die Anliegen der technischen Funktionalität und die Anliegen der Gestaltung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Aufgrund der vorliegenden Diskussion zieht der Leiter Bauwesen die Anträge zurück.

Anträge / Änderungen

1. Der Entscheid über die Sanierung der Busspur auf der Parzelle Nr. 141 sei zu sistieren.
2. Dem Gemeinderat sei Bericht und Antrag über neue Alternativen für die Sanierung zu präsentieren.
3. Im Budget 2012 sei ein Betrag von CHF 220'000.00 für die Sanierung aufzunehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Baulandbeschaffung, Abgabe von Gemeindeboden zur Erstellung von Wohn- und Gewerbebauten, Baurechtsverträge 663

12. Übertragung eines Baurechts / Entscheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Eschen / Entscheid über das weitere Vorgehen 161

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 21. September 2011 richtet der Grundeigentümer des Baurechts Nr. 20273, Silligatter 31A, ein Schreiben an den Gemeindevorsteher.

Darin teilt der Grundeigentümer mit, dass er beabsichtigt, das Baurecht zu verkaufen. Da die Gemeinde ein Vorkaufsrecht besitzt, möchte er wissen, ob die Gemeinde Eschen dieses Recht ausüben möchte.

Rechtliches

Zur Beurteilung, unter welchen Bedingungen die Gemeinde Eschen das Vorkaufsrecht geltend machen kann, sind zwei Ebenen zu beachten. Auf der einen Seite hat der Gemeinderat Eschen am 23. August 2001 das Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten erlassen und sämtliche bisher erlassenen diesbezüglichen Reglemente aufgehoben.

Auf der anderen Seite besteht bezüglich des Baurechtes im Silligatter ein Baurechtsvertrag, welcher am 21. Dezember 1998 im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt FL eingetragen wurde.

Beide Ebenen beinhalten Aussagen zur Übertragbarkeit von Baurechten.

Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten

In Ziff. IX, Abs. 1, ist geregelt, dass der Baurechtsnehmer bei einem beabsichtigten Verkauf das Baurecht in jedem Falle primär der Gemeinde Eschen zum Kauf anzubieten hat. Die Gemeinde Eschen hat ein Vorkaufsrecht. Ziff. IX, Abs. 1, Satz 4 des Reglements hält fest, dass „die Bedingungen und die mindestens beschränkte Befristung zur Ausübung dieses Vorkaufsrechtes im Baurechtsvertrag genau festgelegt werden ...(können).“

Das heisst, dass im vorliegenden Reglement keine Aussagen zur Höhe des Übernahmeprices gemacht werden.

Deshalb ist auf Ziff. IV, Seite 13 (Vorkaufsrecht) des Baurechtsvertrages zu verweisen, wo die Bedingungen, d.h. die Höhe des Preises im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes, festgelegt wurden.

In Ziff. IX, Abs. 1 + 2, ist geregelt, dass bei einem Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde es ihr obliegt, die Ausschreibung des Baurechtes zum Verkauf zu den vom Baurechtsnehmer festgelegten Bedingungen durchzuführen. Der Baurechtsnehmer hat seine Verkaufsabsichten öffentlich, durch zweimaliges Inserieren in den Landeszeitungen kundzumachen mit Angabe seines Namens und der Bezeichnung des Objektes. Die Wartefrist beträgt drei Monate. Ein all-fälliger Erwerber hat in jedem Fall den Kriterien zum Erwerb eines Baurechts gemäss dem gegenständlichen Reglement zu entsprechen. Die Übertragung muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

Baurechtsvertrag vom 21. Dezember 1998

In Ziffer IV, Seite 13, ist das Vorkaufsrecht der Baurechtsgeberin am Baurecht gegenüber jedem Erwerber geregelt.

Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde Eschen zu denselben Bedingungen zu, wie dieses einem Dritten verkauft würde. Der Baurechtsgeberin wird seitens der Baurechtsnehmer für den Fall der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes durch die Baurechtsgeberin eine Preislimitierung in der Weise eingeräumt, dass diese ihr Vorkaufsrecht für denjenigen Preis geltend machen kann, welcher sich bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes auf zwei Drittel des aufgrund einer amtlichen Verkehrswertschätzung ermittelten Schätzwertes (ohne Bodenwert) ergibt.

Falls die Erstellungskosten höher sind wie der Preis, der sich aus der Verkehrswertschätzung ergibt, macht die Baurechtsgeberin ihr Vorkaufsrecht zu diesem höheren Preis geltend.

Erwägungen

Die Gemeinde Eschen kann gemäss den vorstehenden Ausführungen das Vorkaufsrecht für denjenigen Preis geltend machen, welcher bei zwei Drittel des amtlichen Verkehrswertes liegt. Falls die Erstellungskosten höher sind – was zu erwarten ist – ist aber dieser Preis zu bezahlen.

Bevor diese Werte ermittelt werden, soll der Gemeinderat entscheiden, ob die Ausübung des Rechtes überhaupt in Frage kommt. Sollte er nämlich darauf verzichten, ist es nicht nötig, das Grundstück schätzen zu lassen, da dann der Baurechtsnehmer die Bedingungen, d.h. den Preis, ohne Zutun der Gemeinde festlegen kann.

Bezüglich des weiteren Vorgehens spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass Bruno Nipp die Ausschreibung und die Punktebewertung im Auftragsverhältnis der Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers durchführen soll.

Anträge

1. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes sei zu verzichten.
2. Die Ausschreibung sowie die Punktierung seien auf Kosten des Baurechtsnehmers durchzuführen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 12. Oktober 2011

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei